

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IX

FULDA, den 21. Dezember 2020

136. Jahrgang

-
- | | |
|---|---|
| Nr. 108 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter in Petersberg und St. Paulus in Fulda | kuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Goar in Flieden, St. Joseph in Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Rückers |
| Nr. 109 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Andreas in Fulda, Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Markus in Haimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode | Nr. 113 Diözesangesetz zur Einführung der Ordnung zur Anerkennung des Leids |
| Nr. 110 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien/Pfarrkuratie und Kath. (Filiat-)Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Raphael im Kinzigtal | Nr. 114 Änderung der Betreuungsvertragsbedingungen für die Kindergärten der Kirchengemeinden im Bistum Fulda |
| Nr. 111 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Mariae Namen, Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg | Nr. 115 Dienstanweisung zur Nutzung dienstlicher E-Mailadressen |
| Nr. 112 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien/Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Goar in Flieden, St. Joseph in Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Rückers | Nr. 116 Sustentation der Kapläne |
| | Nr. 117 Weltmissionstag der Kinder |
| | Nr. 118 Gabe der Erstkommunionkinder 2021 |
| | Nr. 119 Gabe der Neugefirmt 2021 |
| | Nr. 120 Kirchliche Statistik |
| | Nr. 121 Publikationen an die Bibliothek des Priesterseminars Fulda |
| | Nr. 122 Profanierung der Kapelle St. Anna in Söhrewald-Wattenbach |
| | Nr. 123 Personalien |
-

Nr. 108 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter, Petersberg und St. Paulus, Fulda

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter, Petersberg und St. Paulus, Fulda sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Fulda wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Petersberg vereinigt.

Die bisherige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Petersberg erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Lioba“, Petersberg. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Lioba“ ist in 36100 Petersberg. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Am Ziegelberg 26, 36100 Petersberg.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Lioba“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Peter in

Petersberg mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinden St. Paulus in Fulda in seinen zum 31.12.2020 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter – künftig: „St. Lioba“ – vereinigt.

Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Paulus in Fulda sowie die Rabanus-Maurus-Kirche in Petersberg werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Lioba, Petersberg.

4. Eigentumsübergang St. Paulus, Fulda

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Fulda (Blatt 8330) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Fulda sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Paulus gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu errichtete Kath. Kirchengemeinde St. Lioba über.

5. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Fulda erstellt zum 31.12.2020 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

6. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Paulus in Fulda werden zum 31.12.2020 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lioba in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Lioba.

7. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter – künftig: „St. Lioba“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Lioba durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Fulda mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Peter – künftig: „St. Lioba“ - teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Lioba richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

8. Pfarrgemeinderat

Für die neu gegründete Pfarrei St. Lioba wird im Rahmen der allgemeinen Pfarrgemeinderatswahlen im Jahr 2023 ein neuer Pfarrgemeinderat für die erweiterte Pfarrei gewählt. Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter – künftig: „St. Lioba“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei

rei St. Paulus in Fulda in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

9. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fulda, 30. November 2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 109 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Andreas in Fulda, Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Markus in Haimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Andreas in Fulda, Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Markus in Haimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Andreas in Fulda sowie die Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Markus in Haimbach vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Markus in Haimbach erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Martin“, Fulda. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Martin“ ist in 36041 Fulda-Haimbach. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Merkurstraße 4, 36041 Fulda-Haimbach.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Martin“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Andreas in Fulda-Neuenberg mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Andreas in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode in ihren zum 31.12.2020 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Markus – künftig „St. Martin“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Martin zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Markus in Haimbach, Zum Hl. Kreuz in Maberzell und St. Laurentius in Giesel werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Martin, Fulda. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Martin, Fulda.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger Zum Hl. Kreuz, Maberzell

- a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Maberzell (Blatt 850) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Zum Hl. Kreuz in Maberzell sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Zum Hl. Kreuz in Maberzell gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Martin über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Zum Hl. Kreuz in Maberzell bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
 - des unter der Bezeichnung „Das Pfarrbenefizium in Maberzell“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit dem im Grundbuch von Maberzell (Blatt 723) eingetragenen Grundstückes

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Martin zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Martin gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang St. Laurentius, Giesel

Das Eigentum an den im Grundbuch von Giesel (Blatt 495) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Giesel sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in

Giesel gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Martin über.

6. Eigentumsübergang St. Andreas, Neuenberg

Das Eigentum an den im Grundbuch von Neuenberg (Blatt 633) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Neuenberg sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Neuenberg gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Martin über.

7. Eigentumsübergang St. Hubertus, Oberrode

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Mittelrode (Blatt 221) ausgewiesenen Grundstückes und des im Grundbuch von Oberrode (Blatt 243) ausgewiesenen Grundstückes der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Martin über.

8. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Andreas in Fulda sowie die Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode erstellen zum 31.12.2020 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Martin wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

9. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Andreas in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode werden zum 31.12.2020 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Martin.

10. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Markus – künftig: „St. Martin“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Martin durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Andreas in Fulda sowie der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Markus - künftig: „St. Martin“- teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Martin richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

11. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Markus – künftig: „St. Martin“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.01.2021 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Martin zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 31.03.2021 durchführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Markus – künftig: „St. Martin“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien Zum Hl. Kreuz in Maberzell, St. Laurentius in Giesel, St. Andreas in Haimbach sowie St. Hubertus in Oberrode in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fulda, 30. November 2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 110 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien/Pfarrkuratie und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Raphael im Kinzigtal

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien / Pfarrkuratie und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden St. Johannes Ap., Altenhaßlau, St. Peter, Gelnhausen, St. Wendelin, Höchst, Maria Königin, Meerholz-Hailer und Christkönig, Gründau-Rothenbergen sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Ap. in Altenhaßlau, die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wendelin in Höchst, die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Königin in Meerholz-Hailer sowie die Kath. Filialkirchengemeinde Christkönig in Gründau-Rothenbergen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Gelnhausen vereinigt.

Die bisherige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Gelnhausen erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Raphael“, Gelnhausen. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Raphael ist in 63571 Gelnhausen. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Am Schlachthaus 8, 63571 Gelnhausen.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Raphael ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Peter in Gelnhausen mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Die Gebiete der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Ap. in Altenhaßlau, der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wendelin in Höchst, der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria

Königin in Meerholz-Hailer und der Kath. Filialkirchengemeinde Christkönig in Gründau-Rothenbergen in den zum 31.12.2020 bestehenden Grenzen werden mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter – künftig: „St. Raphael“ – vereinigt. Die in den Gebieten der vorgenannten bisherigen Pfarreien/Pfarrkuratie und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Raphael zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Johannes Ap. in Altenhaßlau, St. Wendelin in Höchst sowie Maria Königin in Meerholz-Hailer werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Raphael, Gelnhausen. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde Christkönig in Gründau-Rothenbergen Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Raphael, Gelnhausen.

4. Eigentumsübergang St. Johannes Ap., Altenhaßlau

Das Eigentum an den im Grundbuch von Altenhaßlau (Blätter 1472, 1216 und 1284) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Ap. in Altenhaßlau sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Ap. gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Raphael über.

5. Eigentumsübergang St. Wendelin, Höchst

Das Eigentum an den im Grundbuch von Höchst (Blatt 1850) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Wendelin in Höchst sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Wendelin gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Raphael über.

6. Eigentumsübergang Maria Königin, Meerholz-Hailer

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Meerholz (Blatt 1770) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria Königin in Meerholz-Hailer sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Maria Königin gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Raphael über.

7. Eigentumsübergang Christkönig, Gründau-Rothenbergen

Das Eigentum an den im Grundbuch von Rothenbergen (Blatt 1900) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde Christkönig in

Gründau-Rothenbergen sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde Christkönig gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Raphael über.

8. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. (Filial-)Kirchengemeinden St. Johannes Ap. in Altenhaßlau, St. Wendelin in Höchst, Maria Königin in Meerholz-Hailer und Christkönig in Gründau-Rothenbergen erstellen zum 31.12.2020 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Raphael wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

9. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Johannes Ap. in Altenhaßlau und Maria Königin in Meerholz-Hailer sowie der Pfarrkuratie St. Wendelin in Höchst werden zum 31.12.2020 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Raphael in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Raphael.

10. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter – künftig: „St. Raphael“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Raphael durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. (Filial-)Kirchengemeinden St. Johannes Ap. in Altenhaßlau, St. Wendelin in Höchst, Maria Königin in Meerholz-Hailer und Christkönig in Gründau-Rothenbergen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Peter - künftig: „St. Raphael“ - teil.

Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese

Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Raphael richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

11. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter – künftig: „St. Raphael“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2021 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Raphael zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2021 durchführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter – künftig: „St. Raphael“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Johannes Ap. in Altenhaßlau und Maria Königin in Meerholz-Hailer sowie der Pfarrkuratie St. Wendelin in Höchst in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fulda, 30. November 2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 111 **Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Mariae Namen, Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg**

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Mariae Namen, Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Hanau vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen in Hanau erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Klara und Franziskus“, Hanau. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Klara und Franziskus“ ist in 63450 Hanau. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Im Bangert 8, 63450 Hanau.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Klara und Franziskus“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Mariae Namen in Hanau mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg in ihren zum 31.12.2020

bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen – künftig: „St. Klara und Franziskus“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Klara und Franziskus, Hanau. Ebenso werden die Kirchen Hl. Geist und St. Paul in Großauheim Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Klara und Franziskus, Hanau.

4. Eigentumsübergang St. Josef, Hanau

Das Eigentum an den im Grundbuch von Hanau (Blatt 10303) und im Grundbuch von Wolfgang (Blatt 277) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Hanau sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Hanau gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Ge-

samtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus über.

5. Eigentumsübergang Hl. Geist, Hanau

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Hanau (Blatt 9863) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Hanau sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Hanau gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus über.

6. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Jakobus, Großauheim

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Großauheim (Blätter 5887 und 7214) und im Grundbuch von Großkrotzenburg (Blatt 5449) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Großauheim sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Großauheim gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Jakobus in Großauheim bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- des unter der Bezeichnung „Katholische Pfarrei“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Großauheim (Blätter 6756 und 7773) eingetragenen Grundstücken und
- des unter der Bezeichnung „Katholische Pfarrei in Großauheim“ eingetragene Pfarrbenefizium mit dem im Grundbuch von Hanau (Blatt 10581) eingetragenen Grundstück,

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt. Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

7. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Laurentius, Großkrotzenburg

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Großkrotzenburg (Blätter 3808, 4144, 6860 und 7252) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Großkrotzenburg sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Großkrotzenburg gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamt-

rechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Laurentius in Großkrotzenburg bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei in Großkrotzenburg“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Großkrotzenburg (Blatt 4024) eingetragenen Grundstücken und
- des unter der Bezeichnung „Katholische Pfarrei St. Laurentius Großkrotzenburg“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit dem im Grundbuch von Großkrotzenburg (Blatt 6074) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt. Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat dieser Kirchengemeinde gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

8. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg erstellen zum 31.12.2020 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

9. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg werden zum 31.12.2020 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Klara und Franziskus.

10. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Mariae Namen – künftig: „St. Klara und Franziskus“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus durchzuführen.

Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Klara und Franziskus richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

11. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei Mariae Namen – künftig: „St. Klara und Franziskus“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2021 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Klara und Franziskus zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2021 durchführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei Mariae Namen – künftig: „St. Klara und Franziskus“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien Hl. Geist und St. Josef in Hanau, St. Jakobus in Großauheim und St. Laurentius in Großkrotzenburg in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

12. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fulda, 30. November 2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 112 Urkunde über den Zusammenschluss der Pfarreien/Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Goar in Flieden, St. Joseph in Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Rückers

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien / Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Goar in Flieden, St. Joseph in Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Rückers sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Magdlos und die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Rückers werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Goar in Flieden vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Goar in Flieden erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Christkönig“, Flieden. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „Christkönig“ ist in 36103 Flieden. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Hauptstraße 25, 36103 Flieden.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „Christkönig“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Goar in Flieden mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Die Gebiete der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Magdlos und der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Rückers in ihren zum 31.12.2020 bestehenden Grenzen werden mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Goar – künftig „Christkönig“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen

Pfarrei/Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Joseph in Flieden-Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Flieden-Rückers werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei Christkönig, Flieden. Ebenso werden die Kirchen St. Maria Himmelfahrt in Flieden-Buchenrod, Hl. Familie in Flieden-Döngesmühle und Hl. Herz Jesu in Flieden-Schweben Filial-

kirchen der neu gegründeten Pfarrei Christkönig, Flieden.

4. Eigentumsübergang St. Joseph, Magdlos

Das Eigentum an den im Grundbuch von Magdlos (Blatt 476) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Magdlos sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Magdlos gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Christkönig über.

5. Eigentumsübergang Mariae Himmelfahrt, Rückers

Das Eigentum an den im Grundbuch von Rückers/F. (Blatt 1009) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Rückers sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Rückers gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde Christkönig über.

6. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Joseph in Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Rückers erstellen zum 31.12.2020 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2020 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Rückers sowie der Pfarrkuratie St. Joseph in Magdlos werden zum 31.12.2020 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Christkönig in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei Christkönig.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Goar – künftig: „Christkönig“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde Christkönig durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Joseph in Magdlos und Mariae Himmelfahrt in Rückers mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Goar - künftig: „Christkönig“- teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde Christkönig richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Goar – künftig: „Christkönig“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2021 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei Christkönig zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2021 durchführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Goar – künftig: „Christkönig“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen

Pfarrgemeinderäte der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Rückers und der Pfarrkuratie St. Joseph in Magdlos in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

10. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fulda, 30. November 2020



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 113 Diözesengesetz zur Einführung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Art. 1 Einführung der Ordnung

- (1) Die anlässlich der Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 23./24. November 2020 beschlossene Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, ist im Bistum Fulda anzuwenden. Die in der Ordnung enthaltenen Regelungen haben für das Bistum Fulda Gesetzeskraft, soweit sie in die Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs fallen.
- (2) Die nach Nr. 4 der Ordnung errichtete Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen wird ermächtigt, ihre Befugnisse für das Bistum Fulda wahrzunehmen.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fulda, den 8. Dezember 2020



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Anlage (zu Art.1)

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Fulda oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Fulda
- Kirchenbeamten der Diözese Fulda
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Fulda zugehörenden Rechtsträgers

¹„Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

²Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Fulda zugehörigen Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Fulda zugehörigen Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Fulda zugehörigen Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB.³ Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Fulda beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Fulda als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST, wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzern nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST.) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in

Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Ge-

schäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerich-

te in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Nr. 114 Änderung der Betreuungsvertragsbedingungen für die Kindergärten der Kirchengemeinden im Bistum Fulda

Die folgenden Betreuungsvertragsbedingungen werden durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und den Eltern/Sorgeberechtigten vereinbart.

BETREUUNGSVERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Vertragspartner die folgenden Betreuungsvertragsbedingungen als verbindlich an. Vertragspartner des Trägers sind die unterzeichnenden Eltern soweit nicht die Personen- und/oder Vermögenssorge für das Kind einer oder mehreren anderen Personen übertragen ist (nachfolgend: „Sorgeberechtigte“ genannt).

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN / BETREUUNGSDAUER

1.1 Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach Entscheidung des Trägers und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung.

Die Betreuungsaufgaben in der Einrichtung werden nach dem jeweils geltenden Betreuungskonzept des Trägers unter Beachtung der bindenden gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen.

1.2 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung finden Kinder gemäß der in der amtlichen Betriebserlaubnis festgelegten Zweckbestimmung der Einrichtung. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Jugendamt möglich.

1.3 Das Aufnahmeverfahren für die Kinder wird im Namen und Auftrag des Trägers durch die Leiterin / den Leiter der Einrichtung durchgeführt. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger festgelegt. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch das Vertretungsorgan des Trägers.

1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, MitarbeiterInnen, Eltern) sowie den erforderlichen sozialen Diensten (wie Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden etc.). Im Einzelfall kann eine Probezeit oder eine stufenweise Eingewöhnungszeit von beiden Vertragsparteien im Aufnahmevertrag vereinbart werden.

1.5 Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tage der Aufnahme vorzulegen:

- der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,
- der von den Sorgeberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnete Betreuungsvertrag,
- eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitsrelevanten Einwände gegen die Aufnahme in die Einrichtung bestehen. Hierzu sollte das entsprechende Formular des Bistums verwendet werden. Ferner hat die Bescheinigung eine Aussage zum Impfstatus des Kindes zu enthalten. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein
- Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Kostenübernahme vom Amt für das Betreuungsgeld und/oder für die Mittagsverpflegung
- ggf. weitere Einverständniserklärungen (Abholung, Veröffentlichung auf Bild und Film, Verzehren von mitgebrachten Speisen)

1.6 Sind Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü-3 Kind) ausschließlich für den Zeitraum (von 3 Jahren) bis zum Schuleintritt aufgenommen, so ist es bei einer Rückstellung eines schulpflichtigen Kindes vom Schulbesuch notwendig, eine neue Vereinbarung über den Weiterbesuch der Einrichtung zu schließen. Die verbindliche Anmeldung muss in diesem Fall unverzüglich erfolgen, sobald den Sorgeberechtigten die Mitteilung über die Rückstellung vorliegt, spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Jahres. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Kinder nach Übertritt in die Schule eine weitere Betreuung außerhalb der Schulzeit in der Einrichtung in Anspruch nehmen sollen.

1.7 Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres in die Einrichtung aufgenommen wurden (U 3-Kinder), gilt der Vertrag bis zur Einschulung, soweit Ihnen ein Platz in einer altersgemischten Gruppe oder in einer Regelgruppe für über 3jährige Kinder angeboten wird. Sofern dies nicht der Fall ist, endet der Vertrag zum Ende des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, spätestens jedoch zu einem von der Leitung der Einrichtung festgesetztem Termin. Er kann im Übrigen jederzeit nach den vereinbarten Regelungen (Ziff. 7) gekündigt werden.

1.8 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der elterlichen Sorge umgehend schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Anschrift sowie der Telefonnummern, unter denen die Sorgeberechtigten zu erreichen sind, müssen ebenfalls umgehend mitgeteilt werden.

1.9 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, mit dem Träger und seinem Personal respektvoll und mit gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

2.2 Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, soll die Kindertageseinrichtung unverzüglich informiert werden. Bei Ganztagsbetreuung hat bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung zu erfolgen.

2.3 Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Einlegeblatt oder den üblichen Bekanntmachungen.

2.4 Ferientermine werden vom Träger festgelegt und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in üblicher Weise mitgeteilt. Zusätzliche Ferientermine ergeben sich aus dem Einlegeblatt oder den üblichen Bekanntmachungen.

2.5 Wird für die Ferien eine zusätzliche Betreuung benötigt, so verweist die Einrichtungsleitung - falls vorhanden - auf entsprechende Angebote, die in der

eigenen oder einer benachbarten Einrichtung eingerichtet sind. Die zusätzliche Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Festlegung des anbietenden Trägers.

2.6 Die Kindertageseinrichtung kann bei Fort-/ Weiterbildungsveranstaltungen sowie Arbeitsgemeinschaften der MitarbeiterInnen geschlossen werden, sofern eine gegenseitige Vertretung der MitarbeiterInnen möglich ist. Die Schließung der Kindertageseinrichtung hat keine Auswirkung auf den Elternbeitrag. Falls es sich als erforderlich erweist, wird in dieser Zeit ein Notdienst eingerichtet. Die Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung.

2.7 Der Träger ist berechtigt, die Tageseinrichtung ohne Auswirkung auf den Elternbeitrag zeitweilig bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, insbes. nach Anordnung des Gesundheitsamtes, und aus zwingenden dienstlichen Gründen zu schließen oder das Betreuungsangebot einzuschränken. Die Sorgeberechtigten sind jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen.

2.8 Sprechzeiten mit der Leiterin/ dem Leiter und der/ dem Gruppenerzieher(in) können vereinbart werden.

3. AUFSICHT

3.1 Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch den/die pädagogische(n) Mitarbeiter(in) und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Sorgeberechtigten oder dessen Beauftragten im Sinne von Ziff. 3.2. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

3.2 Außer den Sorgeberechtigten dürfen andere Personen Kinder von der Einrichtung nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten dazu vorliegt. Die abholberechtigte Person muss volljährig sein, soweit keine Ausnahmen schriftlich mit dem Träger abgestimmt sind. Die Erlaubnis kann auch von einem Sorgeberechtigten unterzeichnet sein, wenn die Voraussetzungen der wirksamen Vertretung des anderen Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB vorliegen.

3.3 Wenn Kinder vorzeitig nach Hause gehen sollen, sind diese abzuholen; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Kinder im Vorschulalter sind ebenfalls grundsätzlich abzuholen, auch wenn sie bereits das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Für Kinder im Schulalter, die ohne Begleitung nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung notwendig, dass mit Verlassen des Grundstücks der Kindertageseinrichtung die Verantwortung und Aufsichtspflichten von den Sorgeberechtigten übernommen werden. Träger und MitarbeiterInnen des Trägers sind in diesem Fall von der Haftung freigestellt.

3.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Sorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4. VERSICHERUNG, HAFTUNG

4.1 Die Kinder sind nach § 2 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), gegen Unfall versichert:

- auf direktem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden und die Gewährung von Schmerzensgeld.

4.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

4.3 Die Haftung des Trägers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, die dem Träger zuzurechnen sind.

5. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

5.1 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sowie bei einer Verlausung sind die Kinder im Interesse aller die Tageseinrichtung besuchenden Personen zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin/ der Leiter den Besuch eines kranken Kindes untersagen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit haben die Sorgeberechtigten ihr Kind auf Verlangen unverzüglich abzuholen.

5.2 Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einschließlich der hierzu erlas-

senen Bestimmungen für den Besuch bzw. die Wiederaufnahme maßgebend.

5.3 Ansteckende Krankheiten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Scabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E oder Windpocken. Kinder, die an o.g. Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Die vorgenannten Bestimmungen gelten darüber hinaus gemäß § 34 Abs. 3 IfSG teilweise auch für Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft, soweit nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung besteht. Die Kindertagesstätte kann bei Vorliegen entsprechender Symptome eine ärztliche Bescheinigung (Attest) verlangen. Evtl. entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

5.4 Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

5.5 Der Träger und sein Erziehungspersonal können im Einzelfall nur dann einem Kind während der Betreuung im Kindergarten Medikamente verabreichen, wenn die Sorgeberechtigten eine (von der kirchlichen Aufsicht freigegebene) Haftungsfreistellungserklärung für Träger und Betreuungspersonal unterzeichnet haben und nach dieser Erklärung die Art und Weise der Verabreichung durch eine ärztliche Anweisung geregelt ist. Außerdem muss die Verabreichung für das i. d. R. medizinisch nicht ausgebildete Erziehungspersonal im Sinne von Ziffer 7.4 leistbar und zumutbar sein. Ein entsprechendes Formular hierzu erhalten Sie bei der Kindertagesstättenleitung.

5.6 Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes sowie allergische Reaktionen

und Lebensmittelunverträglichkeiten sind im auszufüllenden Anmeldebogen anzugeben.

6. ELTERNBEITRÄGE

6.1 Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Der jeweils gültige monatliche Beitragssatz ergibt sich aus der schriftlichen Mitteilung des Trägers oder der Kindertageseinrichtung (z.B. Einlegeblatt oder Aushang). Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung bei (Personal- und Sachkosten). Er ist daher während des ganzen Tageseinrichtungsjahres, auch in den Ferien, Krankheitszeiten und sonstigen Fehlzeiten zu entrichten. Die in Ziff. 2 u. 5 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien ebenfalls nicht von der Beitragspflicht, auch nicht anteilig.

6.2 Der Träger kann den monatlichen Elternbeitrag mit Rücksicht auf die Kostenentwicklung durch schriftliche Erklärung neu festsetzen (§ 315 BGB). Die beitragspflichtigen Sorgeberechtigten erklären sich durch den Abschluss des Betreuungsvertrages hiermit einverstanden. Jeder neu festgesetzte Beitrag wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Der neue Beitrag ist ab dem Kalendermonat zu zahlen, der der Mitteilung nachfolgt.

6.3 Der Elternbeitrag ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats auf das im Einlegeblatt oder in sonstiger Weise mitgeteilte Konto zu entrichten. Nach Möglichkeit soll vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch gemacht werden, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen. Auf Anforderung des Trägers sind die jeweils gültigen Kontodaten der Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Teilnahme an einem Beitragseinzugs- bzw. Dauerauftragsverfahren nach Wahl des Trägers kann nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Die Sorgeberechtigten verzichten, sofern rechtlich zulässig, bei SEPA-Lastschriften auf die Vorabankündigung (sog. Pre-Notification). Die Fälligkeiten der regelmäßigen Beiträge werden per Aushang oder in der üblichen Form bekannt gegeben. Andernfalls erfolgt bei Zahlung durch SEPA-Lastschriften die Vorabankündigung (sog. Pre-Notification) spätestens einen Werktag vor der Belastungsbuchung.

6.4 Die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten sowie die Kosten für Getränke sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden monatlich (zusätzlich gesondert) berechnet.

6.5 In Härtefällen kann unter den Voraussetzungen des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch XII eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden. Ggf. kann die Leitung hierzu

Auskunft erteilen. Folgeanträge sind von den Sorgeberechtigten rechtzeitig zu stellen. Wird eine Kostenübernahme abgelehnt, muss von den Sorgeberechtigten umgehend eine Einzugsermächtigung oder ein Dauerauftrag entsprechend Ziff. 1.5 vorgelegt werden.

6.6 Die Sorgeberechtigten werden auf Anforderung des Trägers die Ansprüche gegen den jeweiligen Sozialhilfeträger auf Beitragsübernahme (Ziff. 6.5) durch entsprechende Erklärung (in der Regel im Betreuungsvertrag) an den Träger der Kindertagesstätte zur direkten Einziehung abtreten.

7. ABMELDUNG / KÜNDIGUNG

7.1 Bei Kündigung des Betreuungsvertrages gilt das Kind mit Ablauf der Kündigungsfrist als abgemeldet. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen nur zum 31.3., 31.7. und 30.11. eines jeden Jahres zulässig. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam.

7.2 Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

7.3 Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel, mehrmonatige schwere Erkrankung) ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des Kalendermonats zulässig.

7.4 Der Träger kann den Betreuungsvertrag des Weiteren mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn:

- das Kind ohne Angabe von Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage oder mehr als 10 Tage während eines Zeitraums von 4 Wochen fehlt,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nach der vorhandenen sachlichen oder fachlich personellen Ausstattung nicht leisten kann,
- nicht absehbar ist, wann bei einer Krankheit nach Ziff. 5 ein gefahrloser Besuch der Einrichtung wieder möglich sein wird,
- die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- insbesondere wenn die Sorgeberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung des Elternbeitrages im Verzug sind,
- die Eltern in Kenntnis der vor Vertragsschluss bekannt gemachten Ziele des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages der Arbeit der Einrichtung entgegenwirken oder
- die Stadt/Gemeinde etwa durch finanzielle Förderbedingungen verbindliche Vorgaben für die

Aufnahme oder den Verbleib von Kindern in der Einrichtung macht.

7.5 Die Regelungen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

7.6 Die Kündigung muss schriftlich oder zu Protokoll der Leitung erfolgen. Die Kündigung des Trägers bedarf ebenfalls der Schriftform. Für den Zugang der Kündigung sowie vorheriger Mahnungen genügt der Zugang bei einem der beiden sorgeberechtigten Vertragspartner.

7.7 Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Kündigung erforderlich. Die Sorgeberechtigten haben die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren, sobald Ihnen der Einschulungstermin bekannt gemacht wurde. Der Vertrag endet in diesem Fall zum 31. Juli. Sollte die Einschulung erst im August oder September des Jahres erfolgen, ist eine Verlängerung des Betreuungsvertrages, soweit Plätze vorhanden sind, schriftlich zu vereinbaren. Die Elternbeiträge sind in diesem Fall von den Sorgeberechtigten zu tragen, sofern keine anderweitige Erstattung erfolgt.

8. VERMEIDUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8a SGB VIII, DATENSCHUTZ IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS

8.1 Träger, Leitung und MitarbeiterInnen der Einrichtung werden im Rahmen der sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Mitwirkung am Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung auch in Bezug auf das nach diesem Vertrag aufgenommene Kind und die eigene Person die gesetzlich vorgesehene Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls durchführen.

8.2 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, an den vom Träger nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

8.3 Personenbezogene Daten und Erkenntnisse, die dem Träger bei Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen seines Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII bekannt werden, können von diesem im Schutzinteresse des Kindes und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an das zuständige Jugendamt oder die sonstigen zuständigen staatlichen Stellen weitergegeben werden.

8.4 Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme (auch Daten zur Entwicklung des Kindes). Nähere Informationen über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung personenbezogener Daten im

Rahmen des Betreuungsverhältnisses ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen für Katholische Kindertagesstätten im Bistum Fulda, die den Sorgeberechtigten gesondert zur Verfügung gestellt wurden.

9. ELTERNBEIRAT DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER

9.1 In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Dieser unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert den Kontakt zwischen Einrichtung und Elternhaus.

9.2 Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Elternbeiräte in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Fulda in der jeweiligen Fassung.

Fulda, 26. November.2020



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 115 Dienstanweisung zur Nutzung dienstlicher E-Mailadressen

1. Ausschließliche Nutzung dienstlicher E-Mailadressen

Zur dienstlichen Kommunikation stellt das Bistum Fulda allen hauptamtlich Beschäftigten eine dienstliche E-Mailadresse zur Verfügung. Darüber hinaus werden E-Mailadressen für Funktionspostfächer bereitgestellt. Die E-Mailadressen enden mit „@bistum-fulda.de“.

Aus Gründen der Datensicherheit und aufgrund der Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) sind zur dienstlichen Kommunikation ausschließlich die vom Bistum Fulda eingerichteten dienstlichen E-Mailadressen und Funktionspostfächer zu verwenden. Eine dienstliche Nutzung von E-Mailadressen anderer Anbieter sowie privater E-Mailadressen ist untersagt. Bei Fragen sowie für die Einrichtung dienstlicher E-Mailadressen steht Ihnen der Servicedienstleister des Bistums Fulda über den VINTIN-Servicedesk zur Verfügung (Tel.: 09721 / 67594-720 sowie E-Mail: servicedesk@vintin.de).

2. Inkraftsetzung

Für alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Bistum, einschließlich Auszubildende sowie für Geistliche

mit dienstlichem Auftrag gilt die vorstehende Verpflichtung mit sofortiger Wirkung als Dienstanweisung.

Fulda, 12. Oktober 2020

Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Nr. 116 Sustentation der Kapläne

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugs- werte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt erhöht:

		täglich	monat- lich
a)	Verpflegung:		
	Frühstück	1,83 €	55,00 €
	Mittagessen	3,47 €	104,00 €
	Abendessen	3,47 €	104,00 €
		8,77 €	263,00 €
b)	Unterkunft	7,90 €	237,00 €
c)	Besorgung der Wäsche sowie sonstige Kosten des Pfarrhaushalts, z. B. Putzmittel	1,60 €	48,00 €
	Summe	18,27 €	548,00 €

Personalkosten der Haushälterin werden nicht angesetzt, da in der Regel in jedem Pfarrhaushalt eine angestellt ist und diese Kosten sich durch Hinzukommen eines Kaplans nicht erhöhen.

Fulda, den 24. November 2020



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 117 Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:

„Weltmissionstag der Kinder 2020/21“
(„Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (27. Dezember 2020 – 6. Januar 2020). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Libanon.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse überweisen. Das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, soll als solches vermerken werden. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35 - 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88
bestellung@sternsinger.de
shop.sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX
Pax-Bank eG

Nr. 118 Gabe der Erstkommunionkinder 2021

„**Vertrau mir, ich bin da!**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung

der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene

Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 119 Gabe der Neugefirmten 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Ist da wer?“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektentplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 120 Kirchliche Statistik 2020

Die Erhebungsbögen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 stehen allen Pfarreien ab Anfang Januar 2020 über das E-MIP-Programm zur Verfügung. Die Pfarreien werden gebeten, die Erhebungsbögen ausgefüllt bis zum 1. März 2021 online freizuschalten. Bei Fragen wenden sie sich bitte an:

Tel.: 06 61/87 - 3 80 oder E-Mail: dienstleistungen@bistum-fulda.de

Nr. 121 Abgabe von Publikationen an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars

Die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars nimmt die Funktion einer Diözesanbibliothek wahr. Sie ist Archivbibliothek des Bistums Fulda, in der das gesamte Schrifttum mit unmittelbarem Bezug zum Bistum Fulda und seiner Geschichte sowie die von kirchlichen Stellen im Bistum herausgegebenen Publikationen unabhängig von der Medienform gesammelt werden sollen.

Hiermit möchten wir daran erinnern, dass alle kirchlichen Stellen und Mitarbeiter im Bistum Fulda gehalten sind, die Bibliothek in ihrer Funktion als Archivbibliothek in folgender Weise zu unterstützen:

- 1) Von allen von kirchlichen Stellen im Bistum Fulda herausgegebenen Publikationen (z. B. Zeitschriften, Festschriften oder sonstigen Monographien) ist der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars ein Exemplar von der jeweils herausgebenden Stelle kostenfrei zuzuleiten.
- 2) Alle kirchlichen Amtsträger und Mitarbeiter im Bistum Fulda sind gehalten, jeweils ein Exemplar von ihnen zu kirchlich relevanten und lokalgeschichtlichen Themen erstellten Publikationen an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars kostenfrei abzugeben. Stellt die unentgeltliche Abgabe im Einzelfall eine unzumutbare Belastung dar, kann seitens der Bibliothek ein Zuschuss gewährt werden.
- 3) Die Pfarrer sind hinsichtlich ihres Einsatzortes gebeten, die Leitung der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars über das Erscheinen von Veröffentlichungen zu informieren, die nicht von kirchlichen Stellen herausgegeben werden, aber für das kirchliche Leben vor Ort von dokumentarischem Wert sind (z. B. Ortschroniken, Vereinsfestschriften, heimatgeschichtliche Literatur). Soweit derartige Veröffentlichungen den Pfarrern selbst kostenfrei zu Verfügung stehen, sind die Pfarrer gebeten, je-weils ein Exemplar an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars weiterzuleiten.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht die Leitung der Bibliothek zur Verfügung.

Nr. 122 Profanierung der Kapelle St. Anna in Söhrewald-Wattenbach

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 5. Oktober 2020 die Kapelle St. Anna in Söhrewald-Wattenbach, die heute zur Pfarrei St. Antonius Kassel gehört, auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 5. Dezember 2020 vollzogen.

Nr. 123 Personalien

– Geistliche –

Ernennung

L u k e s , Mario, Kaplan, Fulda, zum Kaplan im Pastoralverbund St. Flora Florenberg – Ziehers Süd in den Pfarreien Maria Hilf Bachrain. Wohnsitz in der Pfarrei Fulda: 29.11.2020

Beauftragungen

H a r t h , Michael, Diakon, als Diakon im Zivilberuf für den Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Haselroth: 01.01.2021 – 30.11.2022

I r u d a y a r a j , James, Pfarrer, Oberrodenbach, zum Subsidiar im Pastoralverbund Unsere Liebe Frau Hanau in den Pfarreien Hl. Geist Hanau und St. Josef Hanau: 15.12.2020 – 31.12.2020

Entpflichtungen

L u k e s , Mario, Kaplan, als Kaplan im Pastoralverbund St. Rochus Fulda in den Pfarreien St. Bonifatius Fulda, St. Lukas Fulda und St. Godehard Kämmerzell und in der Pfarrkuratien St. Katharina Mart. Gläserzell: 28.11.2020

S t a n k e , Gerhard, Prof. Dr. theol., Apostolischer Protonotar, Fulda, wurde von Herrn Bischof Dr. Michael Gerber als Domkapitular entpflichtet: 04.11.2020

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Entfristung

M ö l l e r , Silvia, Gemeindefereferentin, Gelnhausen, der Stellenanteil der Projektstelle für den Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in Pfarrsekretariaten: 01.12.2020

Versetzung

S c h n e i d e r , Barbara, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Wolfgang Kinzigaue, innerhalb des Pastoralverbundes. Neuer Dienstort: Pfarramt Maria Königin Langenselbold: 01.12.2020

Korrektur Adresse

Pfarramt St. Johannes Ap. Altenhaßlau (Korrektur zum KA Stück VII vom 26.10.2020, S. 97), p. A. Am Schlachthaus 8, 63571 Gelnhausen, Telefon 06051 2583, Fax 06051 16513.

